



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 29. März 2019

Nummer 23

Zweite Verordnung zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften

Vom 22. März 2019

Auf Grund des § 50 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157) geändert worden ist, und des § 70 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), der zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, sowie der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 17. März 2015 (GVBl. II Nr. 15), verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Landeswahlverordnung

Die Brandenburgische Landeswahlverordnung vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26 S. 4) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I Nr. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz“.

b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, Datenschutz“.

c) Nach der Angabe zu § 14 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden“.

d) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins, Datenschutz“.

e) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, Datenschutz“.

f) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Sorbische/Wendische Sprache“.

2. In § 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Den Wahlvorstehern und den Briefwahlvorstehern“ durch die Wörter „Den Vorsitzenden“ und die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe der §§ 14 und 18 bis 20 ausgeübt.“

5. In § 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „am 35. Tage vor der Wahl“ durch die Wörter „am 42. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, Datenschutz“.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf den Rückseiten der Antragsvordrucke für die Eintragung in das Wählerverzeichnis sind nach den Vorgaben des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 aufzudrucken.“

7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden

Die Melde- und Wahlbehörden haben sich gegenseitig sämtliche Tatsachen, die für die Anlegung, Führung oder Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung sind oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen können, unverzüglich mitzuteilen.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins, Datenschutz“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis nach Maßgabe der §§ 24 bis 28 ausgeübt.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Merkblatt zur Briefwahl“ die Wörter „mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Briefwahlunterlagen ergibt. Werden der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen in elektronischer Form nach § 24 Absatz 1 Satz 2 und die Versendung an eine andere Anschrift beantragt, erfolgt mit der Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person.“

10. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Letzte Wahl im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist die jeweils letzte Wahl zum Landtag und Deutschen Bundestag, die vor Bekanntgabe des Wahltages durchgeführt worden ist.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, Datenschutz“.

- b) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer oder seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen ist ferner deren Name und, sofern vorhanden, deren Kurzbezeichnung anzugeben; bei Listenvereinigungen sind auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bezeichnung

„Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien und politische Vereinigungen haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits gemäß § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist; Listenvereinigungen haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist. Der Bestätigung nach Satz 6 bedarf es nicht, wenn der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nach Absatz 6 Nummer 3 einschließlich der hierzu erforderlichen Versicherung an Eides statt nach Absatz 6 Nummer 4 vorliegt. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben in den Formblättern zu vermerken.“

c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden

1. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bis zum Ablauf des Wahltages sowie
2. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bis zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land nach § 38 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

nach Maßgabe des § 29 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ausgeübt.

(10) Auf den Rückseiten der Vordrucke für die Zustimmungserklärung und die Bescheinigung der Wählbarkeit sowie für eine Unterstützungsunterschrift sind nach den Vorgaben des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 abzudrucken.“

12. § 37 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 32 Absatz 1 bezeichneten Angaben mit der Maßgabe, dass

1. statt des Tages der Geburt nur das Geburtsjahr und
2. statt der Wohnanschrift nur der Wohnort

der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben ist. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“

13. In § 38 Absatz 5 wird die Angabe „§ 32 Abs. 7 und 8“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 7 bis 10“ ersetzt.

14. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 38 Absatz 1 bezeichneten Angaben mit der Maßgabe, dass

1. statt des Tages der Geburt nur das Geburtsjahr und
2. statt der Wohnanschrift nur der Wohnort

der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben ist. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des

Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“

15. In § 42 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 werden nach den Wörtern „und der Anschrift“ die Wörter „oder bei einem Nachweis nach § 37 Satz 3 die Erreichbarkeitsanschrift“ eingefügt.

16. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Sorbische/Wendische Sprache“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden“ und die Wörter „sorbischer (wendischer) Sprache“ durch die Wörter „sorbischer/wendischer Sprache“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Wörter „Sorben (Wenden)“ durch die Wörter „Sorben/Wenden“ und die Wörter „sorbischer (wendischer) Sprache“ durch die Wörter „sorbischer/wendischer Sprache“ ersetzt.

17. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Schriftführer“ durch die Wörter „ein Mitglied des Wahlvorstandes“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.“

d) In Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 5 Nr. 4 bis 7“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 4 bis 8“ ersetzt.

18. § 57 Absatz 3 wird aufgehoben.

19. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „Wahlunterlagen nach Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Volksentscheidsverfahrensverordnung

Die Volksentscheidsverfahrensverordnung vom 29. Februar 1996 (GVBl. II S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26 S. 4) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I Nr. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Führung und Eintragung der stimmberechtigten Personen in das Stimmberechtigtenverzeichnis, Datenschutz“.

b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Abstimmungsschein, Datenschutz“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

**Führung und Eintragung der stimmberechtigten Personen
in das Stimmberechtigtenverzeichnis, Datenschutz“.**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „am 35. Tage vor der Abstimmung“ durch die Wörter „am 42. Tag vor der Abstimmung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 12 bis 14 Absatz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung“ durch die Wörter „§§ 12, 13 und 14 Absatz 1 bis 5 und 7 sowie § 14a der Brandenburgischen Landeswahlverordnung“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hinsichtlich der im Stimmberechtigtenverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe des § 37 des Volksabstimmungsgesetzes und des § 9 dieser Verordnung in Verbindung mit § 20 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung ausgeübt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Abstimmungsschein, Datenschutz“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Abstimmungsscheine dürfen frühestens am 27. Tag vor der Abstimmung erteilt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hinsichtlich der für die Erteilung von Abstimmungsscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach

Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Erteilung der Abstimmungsscheine bis zur Feststellung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens nach Maßgabe des Absatzes 3 in Verbindung mit den §§ 24 bis 28 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung ausgeübt.“

4. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Volksabstimmungsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. In § 15 werden die Wörter „§ 57 Abs. 1 und 3 sowie“ durch die Wörter „57 Absatz 1 und“ ersetzt.
6. § 22 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse nach § 15 in Verbindung mit § 55 Absatz 6 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung, § 15 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und § 18 Absatz 5 Satz 1 sowie Beschlüsse über Beanstandungen bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.“
7. In § 35 werden die Wörter „des Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „des für Volksabstimmungsrecht zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Volksbegehrensverfahrensverordnung

Die Volksbegehrensverfahrensverordnung vom 30. Juni 1993 (GVBl. II S. 280), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Mai 2012 (GVBl. II Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Form der Behandlung der Eintragungslisten, Datenschutz“.
 - b) Die Angabe zu § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a Ausübung des Eintragsrechtes durch briefliche Eintragung auf Eintragungsscheinen, Datenschutz“.
 - c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Sorbische/Wendische Sprache“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Form der Behandlung der Eintragungslisten, Datenschutz“.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter kann bei mehreren Volksbegehren bestimmen, dass für die Eintragungslisten eines jeden Volksbegehrens Papier anderer Farben zu verwenden ist.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für jede Eintragungsliste muss nach den Vorgaben des für Volksabstimmungsrecht zuständigen Ministeriums ein Merkblatt mit Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 bereitliegen.“

3. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

**Ausübung des Eintragungsrechtes durch briefliche Eintragung
auf Eintragungsscheinen, Datenschutz“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragungsschein“ ein Komma und die Wörter „ein Merkblatt mit Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter kann bei mehreren Volksbegehren bestimmen, dass für die Briefumschläge eines jeden Volksbegehrens Papier anderer Farben zu verwenden ist.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragungsscheine“ ein Komma und die Wörter „die Merkblätter nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

- d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Hinsichtlich der für die Erteilung von Eintragungsscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von dem Beginn der Eintragsfrist bis zur Feststellung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens nach Maßgabe des § 20 des Volksabstimmungsgesetzes und des § 9 ausgeübt.“

4. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abstimmungsbehörde vermerkt auf den bei ihr am letzten Tag der Eintragsfrist und an den nachfolgenden Tagen eingehenden Eintragungsbriefen den Tag des Eingangs.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es kann eine Zählliste für die gültigen und ungültigen Eintragungsscheine geführt werden.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Sorbische/Wendische Sprache“.

- b) Die Wörter „Siedlungsgebiet der Sorben“ werden durch die Wörter „angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden“ und die Wörter „sorbischer Sprache“ durch die Wörter „sorbischer/wendischer Sprache“ ersetzt.

6. In § 18 werden die Wörter „des Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „des für Volksabstimmungsrecht zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. März 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg